Sachstand

Erschwerniszuschläge und Erschwerniszulagen im öffentlichen Dienst des Bundes

© 2021 Deutscher Bundestag

Erschwerniszuschläge und Erschwerniszulagen im öffentlichen Dienst des Bundes

Aktenzeichen:	WD 6 - 3000 - 072/21
Abschluss der Arbeit:	29. September 2021
Fachbereich:	WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Erschwerniszuschläge nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) 4

3. Zulagen für Beamtinnen und Beamte des Bundes 5
3.1. Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung für Beamtinnen und Beamte des Bundes 5
3.2. Stellenzulagen für besondere Beamtengruppen 7
3.3. Regelungen für den Auswärtigen Dienst 7

1. Einleitung

Der Sachstand beschäftigt sich mit den Fragen, ob Gesetze oder Tarifverträge für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst Regelungen zu Zuschlägen beziehungsweise Zulagen für Arbeiten in Risikosituationen vorsehen und inwieweit diese Regelungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie herangezogen werden konnten. Es wird ausschließlich auf die Regelungen auf Bundesebene eingegangen.

Dabei ist in Deutschland bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst zwischen Tarifbeschäftigten, auf die der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)[1] Anwendung findet und Beamtinnen und Beamten, auf die beamtenrechtliche Regelungen angewandt werden, zu unterscheiden.

2. Erschwerniszuschläge nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Erschwerniszuschläge für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes sind in § 19 TVöD in Verbindung mit § 29 Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) geregelt.[2] Nach § 19 Abs. 1 TVöD werden Erschwerniszuschläge für Arbeiten gezahlt, die eine außergewöhnliche Erschwernis beinhalten, es sei denn, die Erschwernis ist mit dem der Eingruppierung zugrunde liegenden Berufs- und Tätigkeitsbild verbunden.

Außergewöhnliche Erschwernisse ergeben sich nur bei Arbeiten mit besonderer Gefährdung, mit extremer nicht klimabedingter Hitzeeinwirkung, mit besonders starker Schmutz- und Staubbelastung, mit besonders starker Strahlenexposition oder unter sonstigen vergleichbar erschwerten Umständen (§ 19 Abs. 2 TVöD).

Zuschläge werden nicht gewährt, soweit der außergewöhnlichen Erschwernis durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, ausreichend Rechnung getragen wird (§ 19 Absatz 3 TVöD).

Die Zuschläge betragen nach § 19 Absatz 4 TVöD in der Regel 5 Prozent bis 15 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2. In besonderen Fällen sind auch abweichende Regelungen möglich.

Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge sollen künftig für den Bund durch einen Tarifvertrag auf Bundesebene vereinbart werden (§ 19 Absatz 5 TVöD). Bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrages gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen des Bundes fort, in Gestalt des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb für Arbeiter des

---

1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020, abrufbar im Internet unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/tarifvertraege/tvoed.pdf?__blob=publicationFile&v=6, zuletzt abgerufen am 1. September 2021.

2 Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb), abrufbar im Internet unter: http://www.der-oeffentliche-dienst.de/themen/arbeiter.php?loadid=1, zuletzt abgerufen am 1. September 2021.

Bundes (LohnzuschlagsTV)[3] vom 9. Mai 1969 und des Tarifvertrages über Lohnzuschläge für Arbeiter des Bundes vom 13. September 1973.

Die zuschlagsberechtigten Arbeiten des LohnzuschlagsTV sind in einem Allgemeinen Katalog (Anlage 1) und in Sonderkatalogen für

- den Bereich des Bundesministers für Verteidigung (Anlage 2)
- den Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Anlage 3)
- den Bereich des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (Anlage 4)
- den Bereich der Bundespolizei und der Beschaffungsstelle des Bundesministeriums der Innern (Anlage 5)

geregelt.

Die dort aufgeführten Beträge beziehen sich jeweils auf eine volle Arbeitsstunde. Nach § 4 LohnzuschlagsTV können Erschwerniszuschläge auch in Monatsbeträgen pauschaliert werden. Hierzu müssen die Erschwernisse jedoch in einer gewissen Regelmäßigkeit anfallen. Erschwerniszuschläge für epidemische beziehungsweise pandemische Lagen existieren nicht.

3. Zulagen für Beamtinnen und Beamte des Bundes

3.1. Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung für Beamtinnen und Beamte des Bundes

Die Erschwerniszulagen für Beamtinnen und Beamte sind in § 47 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)[4] in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZulV) geregelt.[5] Erschwerniszulagen werden zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse gewährt (§ 1 EZulV). Eine Erschwernis bezeichnet die Umstände einer Dienstleistung, die zum Beispiel zusätzliche Anspannung oder Anstrengung erfordert oder zusätzliche Gefährdungen oder Beeinträchtigungen mit sich bringt. Eine Erschwernis im Sinne von

---

3 Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb für Arbeiter des Bundes (LohnzuschlagsTV) vom 9. Mai 1969, abrufbar im Internet unter: https://www.vab-gewerkschaft.de/fileadmin/user_upload/www_vab-gewerkschaft_de/pdf/service/tarifvertraege/TV_Lohnzuschlaege.pdf beziehungsweise unter: zuletzt abgerufen am 20. September 2021.

4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, abrufbar im Internet unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bbesg/BJNR011740975.html, zuletzt abgerufen am 20. September 2021.

5 Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, abrufbar im Internet unter: http://www.gesetze-im-internet.de/ezulv_1976/BJNR011010976.html, zuletzt abgerufen am 20. September 2021.

§ 47 BBesG kann sich aus physischen oder psychischen Belastungen sowie aus erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität ergeben. Sie kann auch materieller Art sein, zum Beispiel wenn die Dienstleistung zusätzliche Aufwendungen für Ernährung oder Kleidung erfordert.[6]

Es wird dabei zwischen einzeln abzugeltenden Erschwernissen:

- Zulage für Tauchertätigkeit
- Zulage für den Umgang mit Munition und Sprengstoffen
- Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern; Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes und des Vermessungsdienstes sowie an Windmasten des lufthygienischen Überwachungsdienstes
- Zulage für Klimaerprobung
- Zulage für Unterdruckkammerdienst
- Zulage für Ausbildungstätigkeiten im Feuerwehrdienst der Bundeswehr
- Zulage für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg
- Zulage für Tätigkeiten mit kontaminierten Personen oder Gegenständen

und Zulagen in festen Monatsbeträgen unterschieden:

- Zulage für besondere Dienste in der Gesundheits- und Krankenpflege
- Zulage für die Behandlung und Pflege bei schweren Infektionskrankheiten
- Zulage für besondere Einsätze (beispielsweise: GSG 9 der Bundespolizei, Zollfahndungsdienst, Mobiles Einsatzkommando des Bundeskriminalamtes, Personenschutzkommando, Flugsicherheitsbegleiter der Bundespolizei an Bord deutscher Luftfahrzeuge, Verdeckter Ermittler, Observationsgruppen der Nachrichtendienste)
- Zulage für Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal
- Zulage für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen
- Zulage für Tätigkeiten im Seuchenbetrieb des Friedrich-Loeffler-Instituts
- Zulage für Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe
- Zulage für Minentaucher
- Zulage für fliegendes Personal der Bundeswehr und anderer Einrichtungen des Bundes
- Zulage für technische Luftfahrzeugführer im Erprobungs- und Güteprüfdienst
- Zulage für Fallschirmspringer
- Zulage für Tätigkeiten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst und im Einsatzführungsdienst
- Zulage für Verwendungen in verbunkerten Anlagen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
- Zulage für Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen
- Zulage für Bergführer
- Zulage für Spezialkräfte der Bundeswehr
- Zulage für besondere Erprobungs- und Versuchsarbeiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
- Zulage für spezialisierte Kräfte der Bundeswehr
- Zulage für besonders befähigte Unterstützungskräfte der Spezialkräfte der Bundeswehr

6 Leihkauff in: Schwegmann/Summer, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, 97. Update Juni 2021, 5. Begriff der Erschwernis.

- Zulage für Tätigkeiten im protokollarischen Dienst des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung
- Zulage für Tätigkeiten mit Biostoffen in Laboratorien.

Neben den bereits aufgeführten Zulagen fallen auch Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und Zulagen für Dienst zu wechselnden Zeiten unter die Erschwerniszulagenverordnung. Generelle Erschwerniszulagen für epidemische beziehungsweise pandemische Lagen sind nicht vorgesehen.

3.2. Stellenzulagen für besondere Beamtengruppen

Neben den Erschwerniszulagen sieht das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in § 42 auch die Gewährung von Stellenzulagen für herausgehobene Funktionen vor. In § 42 Absatz 1 Satz 1 und § 42 Absatz 3 Satz 1 BBesG in Verbindung mit Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1) der Bundesbesoldungsordnungen A und B und Anlage IX (zu den Anlagen I und III) des BBesG sind beispielsweise Zulagen für Beamtinnen und Beamte und Soldatinnen und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben geregelt. Die so genannte Polizeizulage (Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird für die besonderen physischen und psychischen Anforderungen des Vollzugsdienstes bei Bundespolizei und Zoll wie die Notwendigkeit, sich Gefahren für Leib und Leben auszusetzen oder in extremen Belastungssituationen in kürzester Zeit einschneidende Maßnahmen treffen zu müssen, gewährt. Diese Besonderheiten werden durch das amtsgemäße Grundgehalt nicht erfasst.

Ähnliches gilt für die so genannte Feuerwehrzulage (Nr. 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B). Polizeizulage, Feuerwehrzulage und die Zulage für Beamtinnen und Beamte beim Bundeskriminalamt, bei der Bundespolizei und der Zollverwaltung sind die wesentlichen Stellenzulagen mit Risikobezug, in den Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sind jedoch noch zahlreiche weitere Zulagearten aufgeführt.

3.3. Regelungen für den Auswärtigen Dienst

In den §§ 52 ff. BBesG in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD)[7] wird die Auslandsbesoldung geregelt. § 53 BBesG sieht die Zahlung eines Auslandszuschlags für den materiellen Mehraufwand sowie allgemeine und dienstortbezogene immaterielle Belastungen der allgemeinen Verwendung im Ausland vor. Neben dem Auslandszuschlag kann nach § 53 Absatz 1 Satz 5 BBesG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen (Auslandszuschlagsverordnung - AuslZuschlV)[8] ein Zuschlag zum Auslandszuschlag gewährt werden, wenn die Tätigkeit an einem Dienstort mit besonderen risikorelevanten Bedingungen erfolgt:

---

7 Gesetz über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, abrufbar im Internet unter: http://www.gesetze-im-internet.de/gad/BJNR018420990.html, zuletzt abgerufen am 22. September 2021.

8 Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBl. I S. 1177, 1244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2020 (BGBl. I S. 1485) geändert worden ist, abrufbar im Internet unter: https://www.gesetze-im-internet.de/auslzuschlv_2010/BJNR117700010.html, zuletzt abgerufen am 22. September 2021.

- für Dienstorte mit einer außerordentlich hohen Rate an Gewaltdelikten;
- für Dienstorte, die von den Auswirkungen eines örtlichen bewaffneten Konflikts oder unmittelbar von einer Naturkatastrophe, einer von Menschen verursachten Katastrophe oder einer Epidemie betroffen sind;
- für Dienstorte, die von den Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts betroffen sind und an denen die staatliche Ordnung stark beeinträchtigt ist, oder wenn die Empfänger von Auslandsdienstbezügen am Dienstort auf Grund von organisiertem gewaltsamem Widerstand oder Terror besonders gefährdet sind;
- für Dienstorte, die unmittelbar und gegenwärtig von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind und die Empfänger von Auslandsdienstbezügen beispielsweise durch Kampfhandlungen, Luftangriffe oder Raketenbeschuss konkret gefährdet sind.

***